

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einsatz von Bettgittern oder Klettmanschetten zur körperlichen Fixierung bei Kindern und Jugendlichen in einem Krankenhaus, Heim oder sonstigen Einrichtungen ist kein neues Phänomen. Die Anwendung solcher freiheitsentziehenden Maßnahmen und die Unterbringung waren **lange ein Tabuthema** – auch in der Fachdiskussion. Mittlerweile wächst die Bereitschaft differenzierter fachlicher

Auseinandersetzungen. Zuletzt bewegte dieses Thema im Jahr 2016 eine breite Öffentlichkeit. Medien berichteten von „Käsebetten“, Time-Out Räumen und Fixierungen in Heimen. Solche Maßnahmen stellen **Grundrechtseingriffe von einschneidender Tragweite** dar. Damals bedurfte es in der Regel lediglich der Einwilligung der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes (vgl. auch [BGH, FamRZ 2013, 1646](#)). Durch Standardformulierungen in den Verträgen holten sich Einrichtungen oft eine entsprechende Generalvollmacht.

Dies hat sich geändert. Seit dem 1.10.2017 gilt das „Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) bei Kindern“ (s. dazu [Hoffmann, FamRZ 2017, 337 ff.](#); [Götz, FamRZ 2017, 1289 ff.](#); [Kirsch, FamRZ 2019, 933 ff.](#)). Seitdem müssen solche Maßnahmen **vom Familiengericht genehmigt** werden, ebenso wie bisher schon die Unterbringung. Vor seiner Entscheidung muss das Gericht ein Gutachten oder – etwa im Eilfall – ein ärztliches Zeugnis einholen. In der Praxis war häufig unklar, wer diese erstellt und nach welchen Standards. Eine Untersuchung 2020 zeigte, dass Verfahrensrechte der Kinder und Jugendlichen in diesen Verfahren vielfach nicht hinreichend gewahrt wurden und das Recht der Kinder auf rechtliches Gehör verletzt wurde.

Unter fachlicher Begleitung des Justizministeriums und unterstützt durch den XII. Zivilsenat des *BGH* erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter aus Fachverbänden und Kammern fachübergreifende Qualitätsstandards für diese Gutachten bzw. ärztliche Zeugnisse. Die Landesjustizministerien waren eingebunden und wirkten – zum Teil – fachlich begleitend mit.

Im [gültigen Koalitionsvertrag](#) haben die Regierungsparteien vereinbart, den begonnenen [„Qualitätssicherungsprozess bei Gutachten“](#), insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbindlich“ auszubauen. Die nun veröffentlichten Mindeststandards zu Gutachten nach § 1631b BGB (abgedruckt in FamRZ 2021, Heft 9) sind das **nächste Ergebnis dieses fortlaufenden Qualitätssicherungsprozesses**. Die Expertinnen und Experten hatten bereits 2015 und [2019 Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht](#) entwickelt. Die erarbeiteten Qualitätsstandards sollen allen Verfahrensbeteiligten eine Orientierungshilfe bieten.

Es bleibt zu wünschen, dass sich auch die neuen Standards in der Praxis etablieren.

Prof. Dr. jur. Anja *Kannegiesser*

Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Mitkoordinatorin der Mindestanforderungen an Gutachten



Fachportal »Bergmann Aktuell« und Newsletter

Mit aktuellen Informationen aus dem ausländischen Familienrecht zu:

- relevanter ausländischer Gesetzgebung,
- richtungsweisender ausländischer Rechtsprechung und Rechtspraxis,
- jüngsten Entwicklungen zu internationalen Übereinkommen.

► **Jetzt monatlichen Newsletter abonnieren**

Verlag für Standesamtswesen GmbH

Nachrichtenübersicht: _____

Vorformulierte Kinderschutzanträge gegen Maskenpflicht an Schulen

AmtsG Hannover erhält mehr als 100 Anträge zur Überprüfung der Maskenpflicht an Schulen

Kind mit zwei Müttern: Bulgarien muss nach Generalanwältin Ausweisdokument ausstellen

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: Qualifizierte Fortbildungsangebote

BGH: Direktversicherung bei VersAusgl nach Ausscheiden aus Betrieb

BGH: Bestimmung des Kindesnamens bei nicht nachgewiesener Namensführung der Eltern

OLG Hamburg: Tenorierung der Genehmigung einer Fixierung von Minderjährigen

OLG Saarbrücken: Verfahren bei freiheitsentziehender Unterbringung Minderjähriger

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im Jahr 2020

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Drei kurze Fragen zu Ihrer Informationspraxis im Familienrecht:

JETZT BEANTWORTEN

Vorformulierte Kinderschutzanträge gegen Maskenpflicht an Schulen

Am 8.4.2021 hat ein Einzelrichter des *Amtsgerichts Weimar* als Familienrichter im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung zu den Infektionsschutzmaßnahmen an zwei Weimarer Schulen erlassen.

[mehr](#)

AmtsG Hannover erhält mehr als 100 Anträge zur Überprüfung der Maskenpflicht an Schulen

Bei dem AmtsG Hannover gingen mehr als 100 nahezu gleichlautende Anträge bzw.

Anregungen unter Berufung auf die Weimarer Entscheidung ein. Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen wurden aufgrund dieser Anregungen durch das Familiengericht jedoch nicht eingeleitet.

[mehr](#)

Kind mit zwei Müttern: Bulgarien muss nach Generalanwältin Ausweisdokument ausstellen

Bulgarien müsse einem Kind, das laut spanischer Geburtsurkunde zwei Mütter hat, ein Ausweis- oder Reisedokument ausstellen. Dies legt *EuGH*-Generalanwältin Juliane *Kokott* in ihren Schlussanträgen zur Rechtssache C-490/20 (V.M.A. ./Stolichna Obsthina, Rayon „Pancharevo“) dar.

[mehr](#)

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: Qualifizierte Fortbildungsangebote

Die bundesweit erste Datenbank für qualifizierte Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ist online gegangen. Diese erleichtert den Zugang zu qualifizierten Fortbildungen und fördert die Vernetzung von Fachkräften.

[mehr](#)

BGH: Direktversicherung bei VersAusgl nach Ausscheiden aus Betrieb

Lesen Sie auf [famrz.de](#) bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 10.2.2021 - XII ZB 134/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in *FamRZ* 2021, Heft 10, m. Anm. *Scholer*.

[mehr](#)

BGH: Bestimmung des Kindesnamens bei nicht nachgewiesener Namensführung der Eltern

Lesen Sie auf [famrz.de](#) bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 3.2.2021 - XII ZB 391/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in *FamRZ* 2021, Heft 11, m. Anm. *Schmitz*.

[mehr](#)

OLG Hamburg: Tenorierung der Genehmigung einer Fixierung von Minderjährigen

Lesen Sie auf [famrz.de](#) bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Hamburg* v. 17.11.2020 – 12 UF 101/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in *FamRZ* 2021, Heft 9, m. Anm. *Kirsch*.

[mehr](#)

OLG Saarbrücken: Verfahren bei freiheitsentziehender Unterbringung Minderjähriger

Lesen Sie auf [famrz.de](#) bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Saarbrücken* v. 30.6.2020 – 6 UF 82/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in *FamRZ* 2021, Heft 9.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im Jahr 2020

In *FamRZ* 2021, Heft 8, erscheint die Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im

Jahr 2020 von Vizepräsident des LG a. D. Martin *Streicher*. Der Beitrag berücksichtigt die vom 1.1.2020 bis 15.1.2021 veröffentlichte Rechtsprechung. [mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)



NEU

Bewährter Hilfe-Helfer.

**GIESE
KING**

Weiter →

FamRZ-Buch
Walter Zimmermann
Prozesskosten-
und Verfahrens-
kostenhilfe
...überwachen in Familiensachen...
5. Auflage
GIESE
KING

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)